

Name der Gesellschaft
Schweizerische Renten=Anstalt.

会社名
スイス地代償還銀行

認可年月日
1866.09.10.

業種
銀行

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1866, SS.1-4.;
Beilage zum Nr.52 zum Amtsblatt der Regierung zu Danzig,
Nr.52 (25.12.1867), SS.1-4.

ファイル名
18660910SRAZ_A.pdf

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

N^o 52.

Danzig, den 25. Dezember

1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

696) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegseleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. v. Roon. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

697) Unter No. 2 des Regulativs für die Ueberfälle auf der Groschkampfe an der Elbinger Weichsel vom 30. October 1845, publicirt den 5. April 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 102) ist die Länge des Ueberfalles, welcher unterhalb des Gehöftes des Hans Götz auf der oberen Spitze der Groschkampfe belegen ist, irrthümlich auf 175 Ruthen angegeben. Dieselbe beträgt jedoch, wie auch aus der Einleitung des Regulativs hervorgeht, nur 150 Ruthen, was zur Berichtigung des gedachten Regulativs hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 10. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

698) Die Königl. Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern haben durch Rescript vom 2. d. M. die Genehmigung erteilt, daß den unterstützungsberechtigten Lehrer-Wittwen und Waisen auch für das Jahr 1867 ein gleich hoher extraordinärer Zuschuß zu ihrer bisherigen Pension wie in den vorigen Jahren aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse gezahlt werde. Es werden demnach die resp. Interessenten für das Jahr 1867 erhalten:

- a. für den einfachen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich, wenn zwei oder mehr Empfangsberechtigte vorhanden sind, statt 20 Thlr., neunundzwanzig Thaler; wenn nur ein Empfangsberechtigter vorhanden ist, statt 10 Thlr., vierzehn und einen halben Thaler;
- b. für den doppelten Beitrag von 2 Thlr. 20 Sgr. jährlich ebenso resp. statt 32 Thlr. sechs und vierzig Thaler und statt 16 Thaler drei und zwanzig Thaler.

Die Regierungs-Hauptkasse ist angewiesen worden, die bezüglichen Specialkassen behufs der Zahlungsleistungen mit der erforderlichen Instruction zu versehen. Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die in ihren resp. Bezirken sich aufhaltenden Interessenten mit entsprechender Nachricht wegen der Gelderhebung unverzüglich zu versehen.

Danzig, den 10. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

699) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Päckereisendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seite dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende

Der Königl. Oberförster Grosch in Berent ist zum Polizeianwalt für den Bezirk des Forstreviers Philippi widerruflich ernannt worden.

Der seitherige zweite Diaconus Johann August Leopold Müller ist zum Archidiaconus der evang. Ober-Pfarrkirche zu St. Marien in Danzig von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Dem bisherigen bischöflichen Hofkaplan Johann Radke aus Frauenburg ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schneberg, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrverweser in Landsburg, Prediger Emil Carl Wilhelm Bourriweg ist die erledigte Pfarrstelle an den evangelischen Kirchen zu Senzen und Dörbeck in der Diözese Elbing verliehen worden.

Für das Jahr 1868 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt:

- | | | |
|-----|------------------------------------|-------------------|
| 1. | Provinzial-Schulrath Dr. Schrader, | als Dirigent; |
| 2. | Professor Dr. Michelot, | } als Mitglieder. |
| 3. | Dr. Werther, | |
| 4. | Dr. Nitzsch, | |
| 5. | Dr. Zadbach, | |
| 6. | Dr. Schabe, | |
| 7. | Dr. Voigt, | |
| 8. | Dr. Ueberweg, | |
| 9. | Dr. Herbst, | |
| 10. | Dr. Thiel in Braunsberg, | |

Der Stations-Assistent Wichert in Danzig ist als Stations-Einnehmer nach Thorn versetzt.

Der evangl. Schullehrer Rabmacher zu Wartsch, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: „Schweizerische Renten-Anstalt“ in Zürich domicilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt“ daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.
- 3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger“ auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Polize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (ca.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (ca.) Salzer.

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.	Herr C. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.	C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.	C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
von Feyer-Turnhof, Nationalrath, in Schaffhausen.	C. Rager, Verwalter, in Luzern.
C. Ott-Trämpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.	Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
F. Stapper, Mitglied der Handelskammer, in Sorgen.	S. Engwiler, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.	J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
A. Feder, Regierungsrath, in Solothurn.	J. Roguin, Regierungsrath, in Kaufmann.
	J. Hohl, Rathschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der in Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigelegt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Gunsten der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Der erste Staatschreiber, Huber.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Die Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigebrückt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direction der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Der zweite Staatschreiber, Vogel.

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgeordnete Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgeordnete Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Bureau der Rentenanstalt bestellt und dessen Befolgung vertragsmäßig festsetzt; — bis zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedingten Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solche inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesamtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausschreibung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie andertheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

- 1/10 an die Einleger.
- 1/10 an das Bureau der Rentenanstalt.
- 2/10 an die Kreditanstalt.

§. 7. Die $\frac{1}{10}$ Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltert, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnanteil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausgezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnanteil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältnis ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältnis des bloßen Zinses, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Bülreangehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weiteren Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitglieds. Der Aufsichtsrath übernimmt die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständnis mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfnis ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verflügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;

2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:

a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;

b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreierorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einer der drei vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedsprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflussreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und; sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldenverpflichtungen und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemisst sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnisbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstige eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung anrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältnis der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verjüchert und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalkrate nicht innerst Monatsfrist vom Verfalltage ab entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt auf

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Altersklasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahe Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

- a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;
- b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;
- c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gefundenen Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältnis der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengünstigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedingten Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragsstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Mättmann, E. Girzel-Lampe, J. G. Fierz, H. Stettler, Jacques Ris, S. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wässler-Egli mit Eingaben vom 28. Jun. und 3. Juli vorgelegten Statuten der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

- I. Der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
 - 1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
 - 2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatschreiber: A. Vogel.

Mittels Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschloffen: